

Checkliste

Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht

Zur Zeit gilt für das Schweizerische Erbrecht folgende Situation:

- **Erblasser setzt Schiedsrichter oder Schiedsgericht ein**
 - ☐ **Testamentarische Schiedsklausel**
 - ☐ zulässig (anderer Meinung noch ZR 80 (1981) Nr. 10, S. 29, Erw. 3)
 - ☐ internationale Sachverhalte vgl. ZPO 353 Abs. 1 und IPRG 176 ff.
 - ☐ **Erbvertragliche Schiedsklausel**
 - ☐ zulässig
 - ☐ internationale Sachverhalte vgl. IPRG 176 ff.
- **Erben setzen Schiedsrichter oder Schiedsgericht ein**
 - ☐ Die Erben können über ihre Ansprüche frei verfügen, weshalb sie lebzeitig vereinbaren können, dass ein Schiedsrichter oder Schiedsgericht über eine strittige Frage endgültig befinden kann.
- **Schiedsrichterlicher Entscheid über Pflichtteile**
 - ☐ national
 - ☐ unzulässig, vgl. ZR 80 (1981) Nr. 10, S. 27, Erw. 1 + ZR 88 (1989) Nr. 75, S. 239 ff.
 - ☐ international
 - ☐ zulässig, vgl. IPRG 177 Abs. 1 (Dispositionsfähigkeit über alle vermögensrechtlichen Ansprüche)
- **Willensvollstrecker soll anstelle des Erblassers Entscheide treffen können**
 - ☐ unzulässig
- **Bindung des Willensvollstreckers an eine Schiedsklausel des Erblassers oder eine Schiedsvereinbarung der Erben**
 - ☐ zulässig
- **Willensvollstrecker als Schiedsrichter**
 - ☐ zulässig, sofern und soweit der Testamentsvollstrecker unabhängig ist und kein Interessenkonflikt besteht
 - ☐ Eine solche Doppelfunktion ist konfliktträchtig und daher zu vermeiden
- **schiedsgerichtliche Willensvollstrecker-Entlassung**
 - ☐ umstritten, da es sich u.E. nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt (vgl. BGE 5A_574/2009 [offen gelassen]).